



Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in gewerblichen Betriebsanlagen

Whirlwannen erfreuen sich vor allem in Beherbergungsbetrieben immer größerer Beliebtheit. Die Entwicklung macht es notwendig, Warmsprudelwannen in den bäderhygienerechtlichen Vorschriften näher zu regeln, da - wie Untersuchungen gezeigt haben - von derartigen Wannern eine hohe potentielle Gefährdung durch Übertragung von Krankheiten ausgeht. Damit soll auch bei Warmsprudelwannen ein Mindestmaß von hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb sichergestellt und die Gesundheit der Menschen vor der Gefahr der Übertragung von Krankheiten präventiv geschützt werden.

Allgemeines:

Der Begriff Warmsprudelwannen (Whirlwannen) umfasst alle Wannern, die einen Inhalt von mehr als 30 Liter aufweisen und über einen Wannenkreislauf verfügen. Warmsprudelwannen (Whirlwannen) umfassen sowohl die Wanne einschließlich einer Wasser und/oder Luft umwälzenden Einrichtung (Wannenkreislauf) samt Vorratsbehälter, aus dem die Dosierung des Desinfektionsmittels erfolgt, als auch alle zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen und WC-Anlagen.

Als Wannenkreislauf wird ein Rohr- und/oder Schlauchsystem bezeichnet, bei dem entweder Wasser aus der Wanne entnommen und unter allfälliger Zumischung von Luft über ein Rohr- und Pumpensystem wieder in die Wanne zurückgeführt oder nur Luft über ein Verteilsystem in die Wanne eingebracht wird. Luftleitungen sind dem Wannenkreislauf nur dann zuzurechnen, wenn diese während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands mit Badewasser benetzt werden können.

Eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) ist für die Benutzung durch eine einzelne Person zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung vorgesehen (Anm: für die Benutzung durch mehrere Personen sind sog. Warmsprudelbäder „Whirlpools“ vorgesehen). Die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) wird unmittelbar vor jeder Benutzung mit erwärmtem Füllwasser befüllt und nach jeder Benutzung vollständig entleert. In die Whirlwanne wird während der Benutzung entweder direkt oder über den Wannenkreislauf Wasser und/oder Luft eingedüst.

Es muss eine gesonderte (zusätzliche) Einrichtung (Badewanne oder Dusche) für die Ganzkörperreinigung vorhanden sein, da die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) bestimmungsgemäß nur zur Entspannung dient. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nicht einfach durch Außerbetriebnahme der Whirlfunktion allein in eine „normale“ Badewanne umgewandelt werden kann. Durch diese Maßnahme ist kein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet, da eine Kontamination des Badewassers weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Um letzteres ausschließen zu können, müssten die Düsenöffnungen wannenseitig dicht verschlossen werden. Ob dies möglich ist, hängt vom jeweiligen Modell der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) ab.

Sofern die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nicht mit Füllwasserchlorung arbeitet, ist der Wannenkreislauf unmittelbar nach jeder Benutzung in Form einer Spüldesinfektion zu reinigen. In Gästezimmern wird diese desinfizierende Reinigung jedenfalls täglich bei der Zimmerreinigung zu erfolgen haben.

In der Vergangenheit wurden auf Grund geringerer Anschaffungskosten und eines geringeren Platzbedarfs im Vergleich zu einem Warmsprudelbad (Whirlpool) vermehrt Warmsprudelwannen (Whirlwannen) eingebaut und teils auch damit beworben, dass eine Aufbereitung des Badewassers nicht erforderlich sei, da die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nach jeder Benützung entleert wird. Mikrobiologische Untersuchungen des Badewassers im Leerbetrieb (Betrieb der Wanne mit allen Massageeinrichtungen, Wasser und/oder Lufteströmungen ohne Personenbenutzung für die standardisierte Probenahme im Zuge der Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens) haben jedoch gezeigt, dass die Grenzwerte für die mikrobiologischen Parameter der Bäderhygieneverordnung häufig und massiv überschritten werden. Die Ursache dafür liegt in einer sog. Systemverkeimung, einer Verkeimung des Wannenwasserkreislaufs (wasser- und/oder luftführende Leitungen). Bei nicht ausreichender Desinfektion kann das massive Auftreten von Bakterien z.B. *Pseudomonas aeruginosa* in Whirlwannen nicht verhindert werden. *Pseudomonas aeruginosa* kann atypische Lungenentzündung, Entzündung des äußeren Gehörganges, Mittelohrentzündung, Entzündungen von Haut und Schleimhäuten, Wundentzündungen und Harnwegsinfekte hervorrufen.

Genehmigungspflicht:

Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994. Unabhängig vom Inkrafttreten der Novelle zum Bäderhygienegesetz am 15.07.2009 waren Whirlwannen bereits vor diesem Zeitpunkt nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig!

Die Hygienebestimmungen des III. Abschnitts des Bäderhygienegesetzes gelten als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 und sind daher jedenfalls einzuhalten.

Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die im Rahmen einer der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeit betrieben werden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum Bäderhygienegesetz (15.07.2009) bereits genehmigt waren, müssen den neuen Hygienebestimmungen bis spätestens 1. Jänner 2013 entsprechen. Sie waren der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. Juli 2010 zu melden. Ein entsprechendes Informationsblatt des Fachverbandes der Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich, welches im Oktober 2009 erstellt wurde, wurde auf der Homepage der WK Tirol veröffentlicht.

Für alle anderen Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die am 15.07.2009 nicht genehmigt waren, gilt diese Ausnahmebestimmung nicht. Entsprechende Genehmigungsverfahren sind zu beantragen.

Hygienestandards:

Seit 1. März 2006 gibt es dezidierte Vorgaben zur hygienischen Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen).

Die ÖNORM M 6222-1 (Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Whirlwannen - Betrieb, Wartung und Überprüfung) legt als Stand der Technik nicht nur Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Warmsprudelwannen (Whirlwannen) fest, sondern enthält auch Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) (wie z.B. zu verwendende Desinfektionsmittel - analog der Bäderhygieneverordnung -, Desinfektion des Wannenkreislaufs, Eigenkontrolle, Fremdkontrolle).

Die Zugabe des Desinfektionsmittels hat grundsätzlich automatisch zu erfolgen, wobei derzeit in manchen Fällen laut Norm auch eine manuelle Zugabe von Chlor möglich ist. Bei händischer Zugabe und/oder nicht automatisch vorgegebener Dauer des Desinfektionsvorgangs müssen jedoch häufiger Beanstandungen der Beschaffenheit des Wannenwassers festgestellt werden.

Entscheidend ist, dass der Desinfektionsmittelgehalt und die Einwirkzeit bei der Durchführung der Spüldesinfektion nach jeder Benutzung eingehalten werden. Als Desinfektionsmittel sind ausschließlich Chlorabspalter zulässig.

Für einen hygienisch einwandfreien Betrieb einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) sind u.a. die Einhaltung von konstruktiven Anforderungen als auch von Anforderungen an den Betrieb maßgebend (vgl. ÖNORM M 6222-1).

Sicherheitsstandards:

Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen weiters den sicherheitstechnischen Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-60 entsprechen (Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-60: Besondere Anforderungen für Sprudelbadgeräte). Dabei ist vor allem auch die Haarfangsicherheit sämtlicher Wasser-Ansaugstellen im Wannenkörper zu gewährleisten.